

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
89/C 117/01	Entschließung des Rates vom 27. April 1989 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation	1
	Kommission	
89/C 117/02	ECU	2
89/C 117/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfond (EEF) sowie EWG-Haushalt)	3
89/C 117/04	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	4
89/C 117/05	Informationsverfahren — Technische Vorschriften	5
89/C 117/06	Programm betreffend wissenschaftliche und technische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes	6
89/C 117/07	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz	7
89/C 117/08	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	7
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
89/C 117/09	Überprüfter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung (1989—1992) — JOULE	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
89/C 117/10	Mitteilung	16
89/C 117/11	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/C/642 (Büroassistenten) ...	22
89/C 117/12	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren	25
89/C 117/13	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Mittelkornreis nach bestimmten Drittländern	26
89/C 117/14	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	27

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. April 1989

über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation

(89/C 117/01)

DER RAT ERSUCHT

— die Mitgliedstaaten,

soweit sie dies noch nicht getan haben, unverzüglich die nationalen Normierungsgremien zu benennen, die an den Verfahren des ETSI (European Telecommunication Standard Institute) zur Annahme von Normen teilnehmen werden;

— ETSI und CEN-CENELEC (Europäisches Komitee für Normung — Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung),

- a) rasch eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit im Rahmen des ITSTC (Information Technology Steering Committee) herbeizuführen;
- b) sich im Hinblick auf die Bewertung der Zweckmäßigkeit der Bildung einer einzigen europäischen Normungsorganisation, in der jedes der bestehenden Normierungsgremien seine Eigenständigkeit behielte, ins Benehmen zu setzen;

— die Verwaltungen, die Betreiber öffentlicher Netze, die Industrie, die Forschungsinstitute und die Anwender, soweit sie Mitglieder von ETSI sind,

- a) ETSI die für die Ausführung seines Arbeitsprogramms erforderlichen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen;
- b) dafür zu sorgen, daß jegliche Arbeit im Bereich der Normung und deren Vorfeld vom frühestmöglichen Zeitpunkt an auf gemeinsamer Ebene durchgeführt wird;

— die Kommission,

- a) zu einer kohärenten Entwicklung von ETSI beizutragen und insbesondere bei dem Arbeitsprogramm mit Bezug auf die Erfordernisse der Fernmeldepolitik der Gemeinschaft Unterstützung zu leisten;
- b) ihm im Bedarfsfall regelmäßig über die Arbeitsweise und den Fortgang der Arbeiten von ETSI Bericht zu erstatten ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Über die Arbeiten von CEN-CENELEC erstattet die Kommission regelmäßig Bericht gemäß dem Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31).

KOMMISSION

ECU (*)

10. Mai 1989

(89/C 117/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,5905	Spanische Peseta	129,354
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7380	Portugiesischer Escudo	172,049
Deutsche Mark	2,08214	US-Dollar	1,09270
Hollandischer Gulden	2,34701	Schweizer Franken	1,84338
Pfund Sterling	0,654703	Schwedische Krone	7,04573
Danische Krone	8,10291	Norwegische Krone	7,52542
Franzosischer Franken	7,03425	Kanadischer Dollar	1,29430
Italienische Lira	1517,76	osterreichischer Schilling	14,6444
Irishes Pfund	0,778609	Finnmark	4,63195
Griechische Drachme	177,148	Japanischer Yen	146,859
		Australischer Dollar	1,37758
		Neuseelandischer Dollar	1,75675

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

ECU

9. Mai 1989

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,5894	Spanische Peseta	129,152
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7499	Portugiesischer Escudo	171,933
Deutsche Mark	2,08289	US-Dollar	1,08824
Hollandischer Gulden	2,34744	Schweizer Franken	1,85544
Pfund Sterling	0,654579	Schwedische Krone	7,03763
Danische Krone	8,10574	Norwegische Krone	7,51918
Franzosischer Franken	7,02893	Kanadischer Dollar	1,29098
Italienische Lira	1517,87	osterreichischer Schilling	14,6499
Irishes Pfund	0,779205	Finnmark	4,62936
Griechische Drachme	177,154	Japanischer Yen	146,727
		Australischer Dollar	1,36627
		Neuseelandischer Dollar	1,74958

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veroffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften*, die von der Europaischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europaischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)

(Woche vom 2. bis 6. Mai 1989)

(89/C 117/03)

Num- mer der Aus- schrei- bung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebots- abgabe- datum
3000	S 85, 3. 5. 1989	Uganda	UG-Kampala: Verschiedene Lieferungen	28. 6. 1989
2999	S 86, 5. 5. 1989	Tansania	TZ-Sansibar: Straenbauarbeiten	11. 8. 1989
2961	S 87, 6. 5. 1989	Indien	IN-New Dehli: Industrieausrustung (<i>Berichti- gung</i>)	10. 7. 1989

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(89/C 117/04)

(festgesetzt am 10. Mai 1989 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)	Almendralejo	2,644
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (¹)
Béziers	2,835	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,850	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	keine Notierungen	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)
Nîmes	keine Notierungen	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)
Perpignan	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen (¹)
Asti	3,732	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,316	Bari	2,498
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	2,742
Pescara	2,742	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	3,230	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,956
Treviso	2,742	Trapani (Alcamo)	2,620
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,169
Repräsentativpreis	2,897	Repräsentativpreis	2,886
R II			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen (¹)
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)
Falset	keine Notierungen (¹)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Jumilla	4,246	Repräsentativpreis	—
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)	A III	
Requena	keine Notierungen (¹)	Mosel-Rheingau	keine Notierungen (¹)
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Villena	keine Notierungen (¹)	Repräsentativpreis	—
Bastia	keine Notierungen		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,559		
Barletta	2,498		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	2,742		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	3,131		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(*) Seit dem 1. September 1988 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,35 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(89/C 117/05)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (¹)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (²)
89/0035/I	Entwurf einer Norm für den Bau von Schaltschränken für Spannungen bis zu 1 000 V für den Telekommunikationssektor	15. 6. 1989
89/0042/P	Vorgeschriebene Zertifizierung für hämmerbare Stahl- und Gußeisen-Kanalisationsrohre und Zubehör	14. 6. 1989
89/0045/D	Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile — Ziffer 23 Hubladebühnen	8. 6. 1989
89/0046/B	Entwurf eines Erlasses zur Regelung des Einsatzes von Systemen zur Auslösung von Sicherheitsvorrichtungen, bei denen pyrotechnische Elemente verwendet werden	5. 6. 1989
89/0048/B	Ministerialerlaß zur Ergänzung des Ministerialerlasses vom 19. Oktober 1979 über den Privatfunkverkehr — technische Spezifikationen für Semaphone der dritten Generation SMF-3	14. 6. 1989
89/0049/F	Private Telegraphieanlagen mit Anschluß an das Telexnetz	15. 6. 1989
89/0050/UK	Funk- bzw. Luftschnittstelle zu einem öffentlichen Telepoint	21. 6. 1989
89/0053/F	Entwurf eines Erlasses über die Verwendung von synthetischem d-l-alpha-Tocopherol, synthetischem d-l-delta-Tocopherol, synthetischem d-l-gamma-Tocopherol und der Extrakte natürlichen Ursprungs mit hohem Tocopherolgehalt in Lebensmittelaromastoffen und etherischen Ölen	16. 6. 1989

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaates durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilungen sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im ABl. Nr. C 67 vom 17. März 1989 und ABl. Nr. S 54 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Programm betreffend wissenschaftliche und technische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

(89/C 117/06)

Als Beitrag zur verstärkten und effizienteren Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen Schadorganismen hat die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt, das 1989 und gegebenenfalls in den Folgejahren durchgeführt werden soll.

TEIL I

1. Bakterienkrankheiten

Bewertung und Verbesserung von Schnellverfahren für den Nachweis von Bakterien, insbesondere von *Corynebacterium sepedonicum*, dem Erreger der Bakterienringfäule, auch bekannt als *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus*.

TEIL II

2. Rhizomanie (viröse Wurzelbärtigkeit)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis des Rhizomania-Erregers (Gelbadernekrosevirus der Rübe), vor allem im Boden.

3. Außereuropäische Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis außereuropäischer Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten) auf Partien von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen.

4. Schadorganismen der Waldbäume, die nicht in der Gemeinschaft auftreten

Bewertung und Entwicklung von Methoden oder Verfahren zur Behandlung von Holz und Holzzeugnissen für den Schutz gegen Schadorganismen.

Entwicklung und Bewertung von Schnellverfahren für den Nachweis von Kiefernälchen (*Bursaphelenchus*-Arten).

5. Virusvektoren

Bewertung der Risiken der Übertragung von Viruskrankheiten der Pflanzen durch Insekten (vor allem *Frankliniella occidentalis*, *Bemisia tabaci*).

TEIL III

6. Kartoffelkrankheiten (Viren und Virose)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis außereuropäischer Kartoffelviren.

7. Kiefernälchen

Bewertung der Risiken der Übertragung von Kiefernälchen (*Bursaphelenchus*-Arten) durch Holz, Holzzeugnisse usw.

8. Rebkrankheiten (Bakterien, Viren, Mycoplasma)

Bewertung und Entwicklung eines Schnellverfahrens für den Nachweis außereuropäischer Rebkrankheiten.

9. Virusvektoren

Bewertung der Risiken der Übertragung viraler Pflanzenkrankheiten durch Vektoren (besonders durch Älchen und Blattläuse).

10. Außereuropäische Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten)

Bewertung und Entwicklung (chemischer und anderer) Behandlungsverfahren zur Bekämpfung außereuropäischer Insektenschädlinge (Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten) in Partien von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(89/C 117/07)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0207096	48,2869
1 Dänische Krone	0,111981	8,93007
1 Deutsche Mark	0,427144	2,34113
1 Französischer Franken	0,127359	7,85183
1 Irisches Pfund	1,14430	0,873900
1 Holländischer Gulden	0,379097	2,63785
1 Pfund Sterling	1,36895	0,730488
100 Lire	0,0587292	17,0273 (*)
100 Drachmen	0,504643	1,98160 (*)
100 Peseten	0,693205	1,44257 (*)
100 Escudo	0,520828	1,92002 (*)

(*) 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(89/C 117/08)

In Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Kategorie	Ursprung	Plafond-Höhe
40.0190	19	Indien	1 663 000 Stück
40.0220	22	Indien	618 Tonnen
40.0220	22	Indonesien	618 Tonnen
40.0230	23	Indien	293 Tonnen
40.0230	23	Thailand	293 Tonnen
40.0370	37	Indonesien	368 Tonnen
42.1610	161	Indien	70 Tonnen

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Überprüfter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nicht-nukleare Energien und rationelle Energienutzung (1989—1992) (*)

TEIL I

„JOULE“

(Joint Opportunities for Unconventional or Long-term Energy supply)

KOM(89) 93 endg. — SYN 143

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. Februar 1989)

(89/C 117/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130 K des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb jeder einzelnen Aktion entwickelt werden.

Mit Beschluß 87/516/Euratom, EWG (2) verabschiedete der Rat ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1987—1991), das die Aktionen im Bereich der Energie — nicht-nukleare Energien und rationelle Energienutzung — festlegt.

Nach diesem Beschluß sollen gemeinschaftliche Forschungsaktionen vor allem die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie verstärken sowie deren internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern. Gemeinschaftliche Aktionen sind nach diesem Beschluß dann gerechtfertigt, wenn die Forschung

unter anderem zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung in allen Bereichen beiträgt und zugleich um wissenschaftliche und technische Qualität bemüht ist. Mit dem JOULE-Programm soll ein Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele geleistet werden.

Am 16. September 1986 verabschiedete der Rat die Entschließung über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (3).

Die Durchführung einer Energiestrategie für die Gemeinschaft erfordert verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Demonstration auf Gemeinschaftsebene.

Die mit den Ratsbeschlüssen 75/510/EWG (4), 79/785/EWG (5) und 85/198/EWG (6) verabschiedeten Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Bereich der Energie haben brauchbare Ergebnisse erbracht und vielversprechende Perspektiven hinsichtlich der angestrebten Ziele eröffnet.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktionen erscheinen notwendig und sind zur Fortsetzung der bereits unternommenen Aktivitäten sowie zur Einleitung neuer Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet.

(*) ABl. Nr. C 329 vom 22. 12. 1988, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 241 vom 24. 9. 1987, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1975, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30.

(3) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16.

Eine große Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind an der Forschung und Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien und insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien tätig.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates ⁽¹⁾ sind für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen sowie für industrielle Pilotvorhaben und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe finanzielle Hilfen vorgesehen. Eine solche Unterstützung darf jedoch nur Projekten zugute kommen, die sich auf abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stützen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates ⁽²⁾ sind für die Durchführung von gemeinschaftlichen technologischen Entwicklungsprojekten im Bereich der Kohlenwasserstoffe finanzielle Hilfen vorgesehen. Sie werden jedoch nur für Vorhaben gewährt, deren Forschungsphase abgeschlossen ist.

Am 26. November 1986 verabschiedete der Rat die Entschließung über einen Orientierungsrahmen der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen ⁽³⁾.

Am 19. Oktober 1987 verabschiedete der Rat die Entschließung über die Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) ⁽⁴⁾.

Die Umweltverträglichkeit soll eine wichtige Rolle bei der Festlegung von Energieforschungsprogrammen spielen.

Zu den Aufgaben der Umweltpolitik gehört — zumal in Fällen besonders umweltschädlicher Energiequellen — die Entwicklung sauberer Technologien, unter anderem über entsprechende Forschungsprogramme.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — mit einer Laufzeit von drei Jahren und drei Monaten, beginnend am 1. Januar 1989, beschlossen. Dieses Programm ist in den Anhängen I und II festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 316 vom 1. 12. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

Artikel 2

Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 122 Millionen ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 34 Mitarbeitern enthalten.

Die vorläufige interne Mittelzuweisung ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms und die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Im zweiten Jahr der Laufzeit des Programms nimmt die Kommission eine Überprüfung vor und übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Revision oder Fortschreibung des Programms beigefügt.

Bei Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht vor.

Die genannten Berichte werden unter Bezugnahme auf die in Anhang I genannten Zielsetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des in dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG festgelegten Rahmenprogramms erstellt.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms.

Sie wird dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion, nachstehend „der Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien und insbesondere die Verbreitung, den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse.

Artikel 6

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

(2) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Soweit zwischen europäischen Drittländern und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen worden sind, können unter den gemäß den Verfahren des Artikels 6 festgelegten Bedingun-

gen und nach dem Kriterium des gemeinsamen Nutzens Organisationen und Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern an einem im Rahmen dieses Programms in Angriff genommenen Vorhaben als Partner teilnehmen.

(2) Vertragsparteien mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die an einem im Rahmen des Programms durchgeführten Vorhaben als Partner teilnehmen, können die im Programm vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gemeinschaft nicht in Anspruch nehmen. Der Vertragspartner beteiligt sich an den allgemeinen Verwaltungskosten.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

ZIELSETZUNG DES PROGRAMMS

Das Ziel dieses Programms, d. h. die Entwicklung von Energietechnologien, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energiestrategie der Gemeinschaft, die darauf abzielt, die Versorgungssicherheit langfristig zu erhöhen und die Energieeinfuhren bei vertretbaren Kosten und unter Berücksichtigung der Umweltanforderungen zu reduzieren. In bezug auf die entsprechenden Technologien erfordert dieses Ziel mittel- und langfristig die verstärkte Nutzung von festen fossilen Brennstoffen sowie der neuen und erneuerbaren Energiequellen, eine erhebliche Steigerung des Energiewirkungsgrads und in verstärktem Maße eine rationelle Energienutzung.

Gleichzeitig sind Forschungsarbeiten notwendig, um die mit der Energieerzeugung und -nutzung verbundene Schädigung und Belastung der Umwelt wesentlich zu verringern.

Die Entwicklung von modernen Energietechnologien muß zur Förderung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien — einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen — und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft beitragen.

Diese Ziele können erreicht werden durch Fortschritte bei der Entwicklung und Bereitstellung von Techniken, Verfahren und Produkten zur rationellen Energienutzung, bei der umweltfreundlichen Nutzung von festen Brennstoffen und Kohlenwasserstoffen, bei der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung der erneuerbaren Energiequellen und bei der Entwicklung von Energie- und Umweltmodellen.

ANHANG II

INHALT DES PROGRAMMS UND VORLÄUFIGE INTERNE MITTELZUWEISUNG

	Für die Durchführung der Teilprogramme ver- anschlagter Mittelbedarf (in Millionen ECU)
1. ENERGIE- UND UMWELTMODELLE	6
2. RATIONELLE ENERGIENUTZUNG	35
2.1. Energieeinsparung in den Endverbrauchssektoren	
2.1.1. Gebäude	
a) Energieeinsparung	
b) Solarenergieanwendungen	
2.1.2. Verbrennungstechnologie	
2.1.3. Industrie	
2.2. Energieumwandlung und -speicherung	
2.2.1. Brennstoffzellen	
a) für Großanwendungen	
b) für kleinere Anwendungen	
2.2.2. Hochtemperatur-Supraleiter	
2.2.3. Speicherung	
3. FOSSILE ENERGIEQUELLEN	34
3.1. Kohlenwasserstoffe	
3.1.1. Erkundungs- und Sondierungstechniken	
3.1.2. Prüfung der Voraussetzungen für Bohrungen	
3.1.3. Fördertechniken	
3.1.4. Zusatzstudien für Offshore-Technologien	
3.1.5. Weiterentwicklung des Einsatzes und der Umwandlung von Erdgas	
3.1.6. Umwandlung von Kohlenwasserstoffen	

Für die Durchführung
der Teilprogramme ver-
anschlagter Mittelbedarf
(in Millionen ECU)

3.2. Feste Brennstoffe	
Gas- und Dampfzyklus-Technologien (GuD)	
3.2.1. Druck-Wirbelschichtverbrennung und GuD-Zyklus	
3.2.2. Nachbrenner und GuD-Zyklus	
3.2.3. Zirkulierende Normaldruck-Wirbelschichtverbrennung und GuD-Zyklus	
3.2.4. Kohlevergasung und GuD-Zyklus	
3.2.5. Spezifische FuE	
4. ERNEUERBARE ENERGIE	47
4.1. Abgeleitete Solarenergiequellen	
4.1.1. Windenergie	
4.1.2. Photovoltaische Solarenergieanlagen	
4.1.3. Wasserkraft	
4.1.4. Biomasse	
4.2. Geothermische Energie und Tiefengeologie	
4.2.1. Geothermische Energie	
4.2.2. Tiefengeologie	
	Insgesamt <u>122</u> ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon 13,727 Millionen ECU für Personal- und Verwaltungsausgaben, und zwar einschließlich der Ausgaben für Koordinierungstätigkeiten und Personal, das sich im Rahmen des Teilprogramms 1 mit Forschungsarbeiten „intramuros“ befaßt.

*ANHANG III***DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS**

Das Programm umfaßt mittels Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführte Tätigkeiten, die nach einem Auswahlverfahren auf der Grundlage einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen vergeben werden. Das Programm kann auch in Form von Studienverträgen, Koordinierungsaktionen sowie mittels der Gewährung von Ausbildungs- und Mobilitätsstipendien durchgeführt werden.

Beteiligen können sich Industrieunternehmen — einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen —, Forschungsanstalten, Hochschulen, natürliche Personen oder mehrere der genannten Einrichtungen, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis sollen im allgemeinen von Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Bei Verträgen auf Kostenteilungsbasis beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten. Werden Vorhaben von Hochschulen und Forschungsinstituten durchgeführt, kann die Gemeinschaft jedoch bis zu 100 % der zusätzlich anfallenden Kosten übernehmen.

TEIL II

BEIGEFÜGTE ERKLÄRUNG

Änderungsanträge des Europäischen Parlaments, die die Kommission nicht übernimmt.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÄNDERUNGSANTRÄGE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — mit einer Laufzeit von drei Jahren und drei Monaten, beginnend am 1. Januar 1989, beschlossen. Dieses Programm ist in den Anhängen I und II festgelegt.

Der Änderungsantrag übernimmt denjenigen, der vom Europäischen Parlament während der ersten Lesung eingeführt wurde.

Die Kommission hat während der ersten Lesung eine Reduzierung der Dauer von vier Jahren auf drei Jahre und drei Monate angenommen, um das allgemeine Gleichgewicht der Ausführung des Rahmenprogramms 1987—1991 hauptsächlich in bezug auf den finanziellen Zeitplan (Bericht 1992) beizubehalten.

Artikel 2

Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 122 Millionen ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 34 Mitarbeitern enthalten. Die vorläufige interne Mittelzuweisung ist in Anhang II festgelegt.

Die Kommission hält an ihrer Beweisführung fest, daß nämlich der Inhalt dieser Änderungen durch den Artikel 130 P des EWG-Vertrags abgedeckt ist.

*Änderungsantrag Nr. 1**Artikel 1*

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — mit einer **dreijährigen** Laufzeit, beginnend am 1. Januar 1989, beschlossen. Dieses Programm ist in den Anhängen I und II festgelegt.

*Änderungsantrag Nr. 2**Artikel 2*

Dieser Artikel ist wie folgt zu ergänzen:

Der Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 122 Millionen ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 34 Mitarbeitern enthalten. Die vorläufige interne Mittelzuweisung ist in Anhang II festgelegt.

Jedes Jahr schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Einsetzung der Mittel für dieses Programm nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der in der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten finanziellen Vorauschau vor.



BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname ('): Vornamen:

2. Anschrift: Telefonnummer:
Straße: Nr. privat:
Postleitzahl: Ort: Land: Büro:

3. Geburtsdatum und Geburtsort: 4. Geschlecht: männlich weiblich

5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):

6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze? JA NEIN
Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)

- Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von bis
- von bis
- Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von bis
- Körperbehinderung
- Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von bis

7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:
Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA
Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter
Besoldungsgruppe: seit: Personal-Nr.:

8. SPRACHKENNTNISSE:
Setzen Sie in das entsprechende Kästchen:
1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,
2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,
3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Deutsch	Englisch	Dänisch	Spanisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen?

(1) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an. Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt (z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an:

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

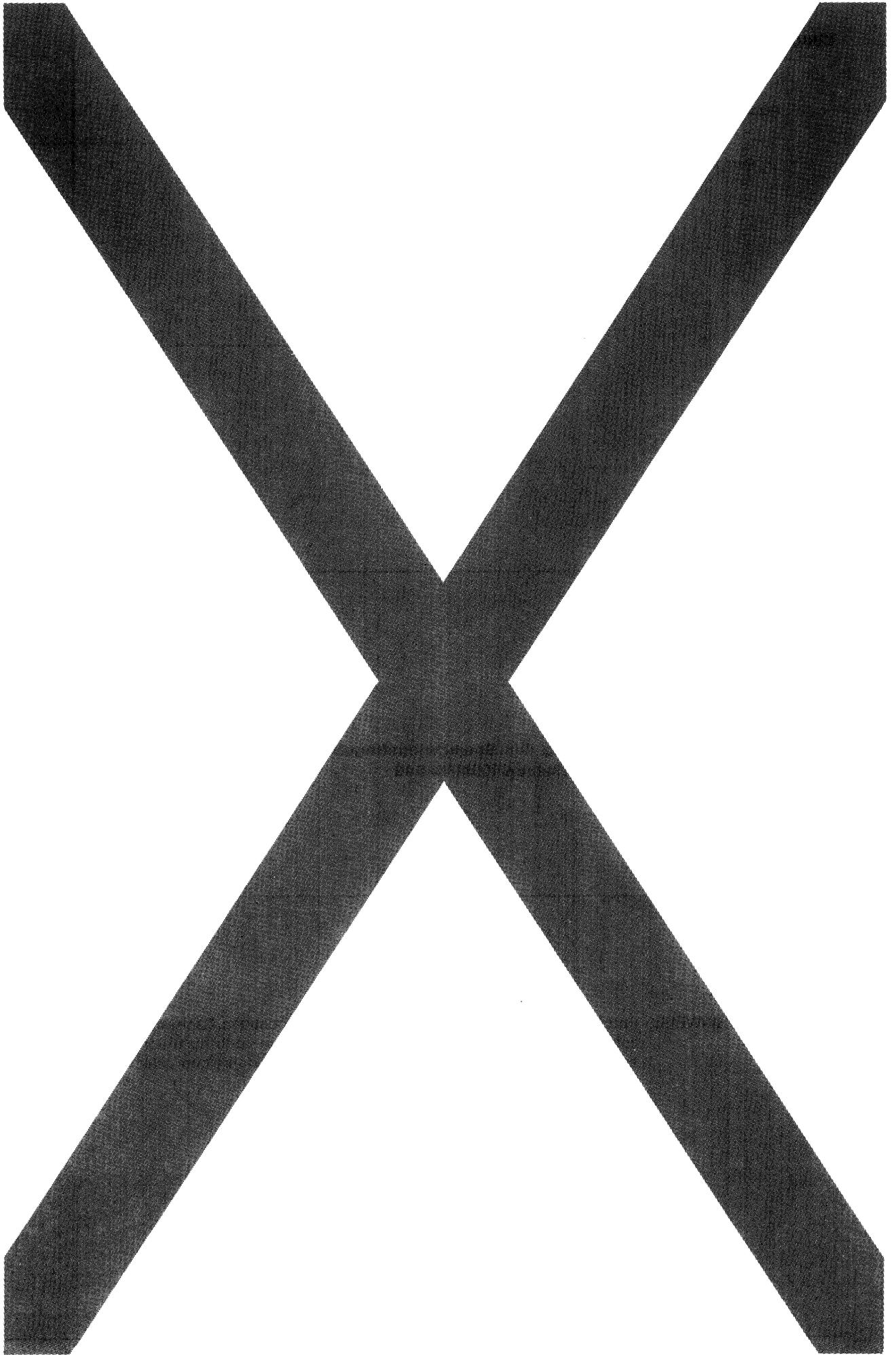
↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name)
(Straße/Hausnr.)
(Plz/Ort)
(Land)

Von der Verwaltung auszufüllen

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren KOM/C/642**

HINWEIS: Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *19. Juni 1989* vorzugsweise per Einschreiben unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.



13. BERUFSERFAHRUNG:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../...../...../...../...../...../...../.....
Genauere Berufsbezeichnung:					Genauere Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				
Frühere Stellen:									
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle:

15. Welchen Dienort würden Sie bevorzugen?

- Brüssel Luxemburg

16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA NEIN
Wenn ja, an welchen?

17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):

.....
.....
.....

18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:

.....
.....
.....

19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte? JA NEIN
Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):

.....
.....

20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen:

.....

21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

.....

ERKLÄRUNG

Ich, der (die) Unterzeichnete,, erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

- i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
- ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.
- iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen, und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift:

BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN

*Anhang III***DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS***Änderungsantrag Nr. 3*

Der dritte Absatz ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis sollten grundsätzlich von Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis **müssen von** Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Der Änderungsantrag übernimmt die Formulierung des ursprünglichen Vorschlags der Kommission. Die Kommission hat jedoch die vom Rat eingebrachte Änderung angenommen. In der Tat entwickelt das Teilprogramm „Energie- und Umweltmodelle“ Vorausschau- und Analyseinstrumente, für die die nationale Dimension ausschlaggebend ist. Es ist daher für die in diesen Bereich fallenden Forschungen unbedingt notwendig, daß die Möglichkeit des individuellen Vertragsabschlusses mit nationalen Institutionen erhalten bleibt, da diese allein in der Lage sind, die spezifischen Arbeiten ihres Landes durchzuführen.

Darüber hinaus erleichtert diese Veränderung die Teilnahme der KMU am JOULE-Programm.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MITTEILUNG

(89/C 117/10)

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Frühere Bewerbungen können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM „AMTSBLATT“ AUSGESCHRIEBEN WERDEN

I. Allgemeine Voraussetzungen

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (*) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt; die Kontrolle dieser Anforderungen erfolgt nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Regeln;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

(*) Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.

6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein müssen wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernannt.
6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an eine der in der Stellenausschreibung angegebenen Anschriften zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

⁽¹⁾ Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Die Bewerbung muß zusammen mit einer Abschrift der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise (vorzugsweise als Einschreiben) an eine der in der Ausschreibung angegebenen Anschriften gesandt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
 - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 11 784 bfrs;
 - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
 - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 5 122 bfrs monatlich;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 6 598 bfrs für jedes unterhaltsberechtigzte Kind;
 - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 5 895 bfrs für jedes unterhaltsberechtigzte Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.

HINWEISE FÜR DIE TEILNEHMER AN ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

BITTE LESEN SIE DIESE HINWEISE SEHR SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DEN BEWERBUNGSFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Dieses Amtsblatt enthält eine Mitteilung über das Auswahlverfahren, an dem Sie Interesse bekundet haben, mit den entsprechenden Einzelheiten, die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sowie einen Bewerbungsfragebogen. Da Sie sich um eine Stelle in einer internationalen Organisation bewerben, sollten Sie einige Besonderheiten beachten. Sie erleichtern so den zuständigen Dienststellen die Arbeit und ersparen sich Enttäuschungen.

1. Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

Bitte lesen Sie diese Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sehr sorgfältig durch und vergewissern Sie sich, daß Sie die darin genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsbedingungen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Zeugnisse und Diplome sind uneingeschränkt bindend; es bedeutet deshalb für Sie und die Kommission nur Zeitverschwendung, wenn Sie sich bewerben, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Denken Sie bitte auch daran, daß Bewerbungsfragebogen, die nach Annahmeschluß abgeschickt werden, nicht berücksichtigt werden können; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

2. Laufbahngruppen

Alle Dienstposten bei der Kommission, einerlei, ob Dauerplanstelle oder Zeitplanstelle, werden einer der folgenden Laufbahngruppen zugeordnet:

Laufbahngruppe A:

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die eine Referententätigkeit mit oder ohne Weisungsbefugnis — oft im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich der Gemeinschaftspolitik — ausüben;

Sonderlaufbahn Sprachendienst (LA):

Beamte mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (höherer Dienst), die als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind; die Sonderlaufbahn „Sprachendienst“ (LA) entspricht den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 der Laufbahngruppe A;

Laufbahngruppe B:

Beamte mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung (gehobener Dienst), die eine Sachbearbeiter-tätigkeit ausüben;

Laufbahngruppe C:

Beamte, die den Abschluß einer Realschule nachweisen können und ausführende Aufgaben (z. B. als Sekretär/-in, Bürokräft) wahrnehmen (mittlerer Dienst); Hochschulabsolventen dürfen sich nicht um C-Stellen bewerben;

Laufbahngruppe D:

Beamte, die den Besuch einer Hauptschule nachweisen können und manuelle oder Hilfstätigkeiten ausüben (einfacher Dienst); Bewerber mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung dürfen sich nicht um D-Stellen bewerben.

3. Ausbildung

Die Zeugnisse und Diplome werden vom Prüfungsausschuß und gegebenenfalls von einem Beamten, der sich im Bildungswesen Ihres Landes auskennt, geprüft und beurteilt. Bitte geben Sie daher genau Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte Ihres Bildungswegs sowie den Zeitpunkt an, an dem Sie die Abschlüsse erlangt haben. Geben Sie beispielsweise die verschiedenen Ausbildungsstufen an (Primarstufe, Sekundarstufe erster Zyklus, Sekundarstufe zweiter Zyklus, weiterführende Schulen, Universitäten und Hochschulen — gegebenenfalls erster, zweiter und dritter Zyklus — oder nachakademische Studien); im Falle einer technischen Ausbildung, einer Berufsausbildung, einer weiterführenden Ausbildung oder einer Spezialisierung sind Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine Vollzeitausbildung oder Abendkurse gehandelt hat.

Bitte reichen Sie wenn möglich Ablichtungen von Zeugnissen und Diplomen zusammen mit Ihrem Bewerbungsfragebogen ein. Ist dies nicht möglich, so ist der Bewerbungsfragebogen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. *Die Ablichtungen sind so rasch wie möglich, in jedem Fall aber vor Annahmeschluß der Bewerbungen, nachzureichen.* Bewerber, die ihre Ausbildung in Nichtmitgliedstaaten erworben haben, werden gebeten, möglichst vollständige Unterlagen einzureichen, damit ein Sachverständiger die Zeugnisse und Diplome prüfen und beurteilen kann.

4. Berufserfahrung

Dieser Teil des Fragebogens bereitet manchen Bewerbern offenkundig Schwierigkeiten. Falls Sie es wünschen, können Sie einen vollständigeren *Lebenslauf* mit Angaben über die Art Ihrer bisherigen Tätigkeit beifügen. Beachten Sie bitte folgendes:

- a) Sie müssen sowohl den Monat als auch das Jahr angeben, in dem Ihr Arbeitsverhältnis begonnen oder geendet hat.
- b) Ihr Bewerbungsfragebogen wird zwar von einem Prüfungsausschuß geprüft, dem ein Beamter angehört, der die Verhältnisse in Ihrem Heimatland gut kennt. Geben Sie dennoch die Art Ihrer Tätigkeit so genau wie möglich an. *Allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangestellter“ oder „kaufmännischer Angestellter“ können zum Ausschluß vom Auswahlverfahren führen, da nicht geklärt werden kann, ob Sie die verlangte Berufserfahrung besitzen oder nicht.*

Fügen Sie möglichst Zeugnisse Ihrer früheren Arbeitgeber bzw. Ihres jetzigen Arbeitgebers bei, in denen Ihre Tätigkeit und Ihr Zuständigkeitsbereich genau bezeichnet sind. Dies kann beim jetzigen Arbeitgeber manchmal problematisch sein, doch reagieren Arbeitgeber oft sehr viel verständnisvoller auf eine solche Bitte um ein Zwischenzeugnis, als allgemein angenommen wird. Nur durch vollständige Angaben über Ihre Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuß in voller Sachkenntnis über Ihre Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren entscheiden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie ehrenwörtlich, daß die Angaben in Ihrem Bewerbungsfragebogen richtig und vollständig sind. Im Falle einer Anstellung bei der Kommission wird der Bewerbungsfragebogen das erste Aktenstück Ihrer Personalakte. Es ist daher wichtig, daß nichts ausgelassen oder übertrieben dargestellt wird.

Von Zeit zu Zeit werden Auswahlverfahren für Bewerber einer bestimmten Sprache durchgeführt. Auch wenn ein Bewerber glaubt, zweisprachig zu sein, ist es für ihn sehr schwierig, ein Auswahlverfahren in einer anderen als seiner Muttersprache zu bestehen. Solche Bewerber sind am besten beraten, wenn sie sich für die Sprache entscheiden, die ihre Hauptsprache ist, und wenn sie sich dann nur für Auswahlverfahren in dieser Sprache bewerben.

5. Verfahren nach der Bewerbung

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird Ihnen bestätigt. Nach Prüfung aller Bewerbungen durch den Prüfungsausschuß wird jedem Bewerber mitgeteilt, ob er zu den Prüfungen zugelassen ist oder nicht. Bei Zulassung wird der Bewerber benachrichtigt, wo und wann die Prüfungen stattfinden. Bei Nichtzulassung werden ihm der Grund oder die Gründe hierfür mitgeteilt.

6. Häufige Gründe für Mißverständnisse

Der Prüfungsausschuß verwendet viel Zeit und Sorgfalt auf die klare Festlegung der Zulassungsbedingungen und auf die Prüfung jedes Bewerbungsfragebogens. Wenn Bewerber sich wegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses beschweren, zeigt sich bei einer erneuten Prüfung ihrer Unterlagen häufig, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen des Auswahlverfahrens mißverstanden haben.

- Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit seit Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit *nach* Erlangung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die A-Laufbahn beispielsweise, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Hochschulabschluß liegt.
- Der für die Zulassung zu den Auswahlverfahren verlangte Bildungsabschluß entspricht nicht immer den für den einzelstaatlichen öffentlichen Dienst geforderten Abschlüssen. Die von der Kommission verlangten Voraussetzungen sind in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens aufgeführt.
- In der Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird den Bildungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Daher können nicht immer alle Varianten der einzelstaatlichen Bildungssysteme genau angegeben werden. Bestehen Zweifel daran, ob der Bildungsabschluß eines Bewerbers ausreicht, so wird empfohlen, entweder die entsprechenden Zeitungsanzeigen zu lesen, die normalerweise genauere Angaben über die geforderten Bildungsabschlüsse enthalten, oder sich direkt an die Kommission zu wenden.

7. Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen: Prüfung der Befähigungsnachweise

Die Bewerber werden besonders auf die Bedeutung der Worte „aufgrund von Befähigungsnachweisen“ hingewiesen. Die Befähigungsnachweise dürfen nicht mit den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren selbst verwechselt werden. Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, *muß* der Bewerber die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angegebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Befähigungsnachweise kommen zu den Zulassungsbedingungen hinzu. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zeugnisse oder Diplome über weiterführende Studien oder eine umfassendere oder sehr fachspezifische Berufserfahrung, um Veröffent-

lichungen usw.; sie sollen dem Prüfungsausschuß eine vergleichende Bewertung des Niveaus der einzelnen Bewerber ermöglichen. Mit anderen Worten, die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zum Auswahlverfahren zugelassen, doch nur die Bewerber, die darüber hinaus die Befähigungsnachweise vorlegen können, die dem/den zu besetzenden Posten am besten entsprechen, werden vom Prüfungsausschuß zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen.

8. Korrektur der schriftlichen Prüfungen und Einladung zur mündlichen Prüfung

Einige Prüfungen werden maschinell ausgewertet, andere von höheren Beamten der Gemeinschaftsorgane, die die gleiche Muttersprache haben wie der Bewerber, oder von Sachverständigen, die den Dienststellen der Organe nicht angehören. Jede Prüfung wird zweimal korrigiert.

Der Prüfungsausschuß überprüft die Noten für die schriftlichen Prüfungen und trifft, falls die Noten erheblich voneinander abweichen, die endgültige Entscheidung. Die Prüfungsarbeiten tragen nur eine Nummer, so daß der Bewerber in dieser Phase des Auswahlverfahrens nicht identifiziert werden kann.

Nach der Beratung des Prüfungsausschusses über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden die erfolgreichen Bewerber zu einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuß eingeladen.

9. Mündliche Prüfungen

Das Gespräch mit dem Prüfungsausschuß findet in der Muttersprache des Bewerbers statt. Den Bewerbern werden vorher ausführliche Hinweise zugeschickt. Kein Bewerber sollte sich wegen mangelnden Vertrauens in seine Sprachkenntnisse davon abhalten lassen, sich zu bewerben. Während des Gesprächs mit dem Prüfungsausschuß werden zwar im allgemeinen auch kurz die Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, aber dies dürfte jemandem mit guten Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache, der sich auf die Prüfungen vorbereitet und diese Kenntnisse vielleicht noch in einem Konversationskurs aufgefrischt hat, keine Schwierigkeiten bereiten.

10. Sprachkenntnisse

Viele potentielle Bewerber werden von dem Gedanken abgeschreckt, in einer Fremdsprache arbeiten zu müssen. Zwar wird ein Großteil der täglichen Arbeit bei der Kommission in Brüssel und Luxemburg in Französisch und Englisch abgewickelt, doch wird darauf hingewiesen, daß für neu eingestellte Beamte Intensiv-Sprachkurse veranstaltet werden, durch die in relativ kurzer Zeit normalerweise ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können.

11. Chancengleichheit

Die Kommission bemüht sich als Arbeitgeber um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ihr ist daher insbesondere an Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Stellen gelegen, in denen Frauen gegenwärtig unterrepräsentiert sind. Es wird größter Wert darauf gelegt, jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden. Prüfungsausschüsse setzen sich — wie auch die Beförderungsausschüsse innerhalb der Kommission — generell aus Beamten beiderlei Geschlechts zusammen.

12. Prüfliste

Bevor Sie Ihre Bewerbung absenden, überprüfen Sie folgendes:

- Haben Sie den Bewerbungsfragebogen auf der letzten Seite unterschrieben?
- Sind Ablichtungen der Zeugnisse und Diplome beigefügt?
- Haben Sie die von Ihnen gewählte zweite Amtssprache angegeben?
- Haben Sie, falls Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze beantragen wollen, die entsprechenden Unterlagen beigefügt?
- Sind Ihre Bewerbungsunterlagen klar und vollständig ausgefüllt?

BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/C/642

(89/C 117/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen zur Bildung einer Einstellungsreserve von

BÜROASSISTENTEN
deutscher Sprache
(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe C durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe C 5.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Erledigung laufender Büroarbeiten, und zwar:

- Maschinenschreibarbeiten in deutscher Sprache, gegebenenfalls in einer anderen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften, auf verschiedenen Maschinentypen mit Tastatur anhand handschriftlicher oder auf Platte oder Band aufgezeichneter Texte;
- Bedienung von Textverarbeitungsmaschinen.

Dienstort:

Brüssel, Luxemburg oder ein anderer Dienstort der Kommission.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (1).

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen vor dem 19. Juni 1961 und nach dem 19. Juni 1953 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des

geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;

- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kleinkind zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;

- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der Tätigkeit vereinbar und von den zuständigen Behörden anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

2. Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

Bei Annahmeschluß für die Bewerbungen muß der Bewerber:

- a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung nachweisen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme).

Nicht zum Auswahlverfahren zugelassen werden

- i) Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- ii) Bewerber im letzten Studienjahr des unter i) genannten Studiums;

(1) Die unter A genannten allgemeinen Bedingungen sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

- b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzen, die nach dem Abschluß der unter a) geforderten Mittelschulbildung erworben worden ist. Sie muß dem Niveau entsprechen, das zur Ausübung der unter I beschriebenen Tätigkeiten erforderlich ist und mit ihnen im Zusammenhang stehen. Diese Berufserfahrung ist im Bewerbungsfragebogen genau anzugeben.

Als Berufserfahrung gelten auch ordnungsgemäß nachgewiesene Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen im Zusammenhang mit den unter I genannten Tätigkeiten. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

3. Sprachkenntnisse

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften (Dänisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) besitzen.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER SONSTIGE BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses Amtsblatts und dem 19. Juni 1989 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, die die unter B 2b) genannten besonderen Bedingungen nicht erfüllen, aber seit zwei Jahren in der Laufbahngruppe D eingestuft sind, werden — sofern sie eine abgeschlossene Mittelschulbildung nachweisen können — zu dem Auswahlverfahren zugelassen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme).

Bewerber, die keine abgeschlossene Mittelschulbildung nachweisen können, aber seit 6 Jahren in der Laufbahngruppe D eingestuft sind, werden ebenfalls zu den Auswahlverfahren zugelassen.

Bei der Berechnung der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten 2 bzw. 6 Jahre wird lediglich das Dienstalder in einer der in Artikel 35 Buchstaben a) und b) des Statuts angegebenen dienstrechtlichen Stellungen berücksichtigt.

III. ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Die Einstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter II A genannten Bedingungen

erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter II B oder II C genannten Bedingungen erfüllen und somit zu den Prüfungen zugelassen werden.

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber zu den Prüfungen wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

Stellt der Prüfungsausschuß im Verlauf seiner Arbeiten fest, daß die Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beigefügten Unterlagen übereinstimmen, so erklärt er die Zulassung für ungültig.

IV. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber kann die Überprüfung seiner Bewerbung verlangen, wenn seiner Ansicht nach hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall wendet er sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, Auswahlverfahren KOM/C/642, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen 30 Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers.

V. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

1. Art der Prüfungen:

- a) Vorauswahlprüfung bestehend aus einer Reihe von Fragen mit mehreren Antwortvorgaben (Multiple-choice-Verfahren) zur Beurteilung
- der Befähigung zu logischem Denken,
 - der Allgemeinbildung,
 - der Kenntnis der deutschen Sprache;

- b) handschriftliche Korrektur eines maschinengeschriebenen Textes in deutscher Sprache von etwa 40 Zeilen mit Rechtschreib-, Grammatik- und Syntaxfehlern;
- c) Prüfung bestehend aus einer Reihe von Fragen mit mehreren Antwortvorgaben (Multiple-choice-Verfahren) zur Beurteilung der Kenntnisse des Bewerbers in der zweiten Sprache.

2. Dauer:

Die Dauer der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuß festgelegt und den zugelassenen Bewerbern in der Aufforderung zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

3. Bewertung:

Prüfung 1.a):
0 bis 50 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 25);

Prüfung 1.b):
0 bis 20 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 10);

Prüfung 1.c):
0 bis 10 Punkte.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Bewerber müssen alle drei Prüfungen 1.a), 1.b) und 1.c) ablegen.

Die Prüfungsarbeit 1.a) wird zuerst korrigiert. Anschließend wird die Prüfungsarbeit 1.b) derjenigen Bewerber korrigiert, die bei der Prüfung 1.a) mindestens 25 Punkte erzielt haben.

Die Prüfungsarbeit 1.c) wird nur im Falle der Bewerber korrigiert, die zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

VI. ZULASSUNG ZUR PRAKTISCHEN UND ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNGEN — BEWERTUNG

1. Zulassung:

Zur praktischen und zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen 1.a) und 1.b) insgesamt mindestens 42 Punkte und bei den Einzelprüfungen jeweils die Mindestpunktzahl erzielt haben.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen hat.

2. Art der Prüfungen:

- a) Maschinenschreibprüfung: vorschriftsmäßige Aufmachung und Reinschrift eines handschriftlichen Textes in deutscher Sprache von etwa 40 Zeilen;

- b) Mündliche Prüfung: Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung, der Sprachkenntnisse (aufgrund der Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung 1.c)) und der Befähigung des Bewerbers zur Ausübung der unter I genannten Tätigkeiten; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

3. Bewertung:

Prüfung 2.a):
0 bis 30 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 15);

Prüfung 2.b):
0 bis 30 Punkte, einschließlich 10 Punkte für die Prüfung 1.c) (erforderliche Mindestpunktzahl: 15).

VII. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in den schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen insgesamt mindestens 78 Punkte erzielt haben; hiervon müssen jeweils mindestens 15 Punkte bei der mündlichen Prüfung sowie der praktischen Prüfung erzielt worden sein.

Die Eignungsliste gilt bis zum 31. Dezember 1990; ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. In diesem Fall werden die in die Liste aufgenommenen Bewerber rechtzeitig benachrichtigt.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber können entsprechend dem dienstlichen Bedarf eingestellt werden.

Gegebenenfalls kann ihnen aus dienstlichen Gründen oder aufgrund der Art der Planstelle ein Vertrag auf Zeit angeboten werden. In diesem Fall wird ihr Name weiterhin auf der Eignungsliste geführt.

VIII. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn, auf die sich das Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 64 533 bfrs (Besoldungsgruppe C 5, Dienstaltersstufe 1) und 69 817 bfrs (Besoldungsgruppe C 5, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 5 etwa 66 856 bfrs.

Außerdem kann aufgrund von Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts eine Pauschalzulage von 3 075 bfrs gewährt werden.

IX. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens

vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter II B und II C genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum *19. Juni 1989* (maßgebend ist das Datum des Poststempels) — an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
Auswahlverfahren KOM/C/642,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens am 19. Juni 1989, 16.00 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Personalabteilung,
Luxemburg;

— Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bei den Presse- und Informationsbüros und bei den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 19. Juni 1989, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

Der Bewerbungsfragebogen und die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Bewerber, die für ihre Bewerbungen nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder ihn nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt — außer im Falle einer ordnungsgemäß begründeten Verhinderung — auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Belegen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren

(89/C 117/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch (1):

- KOM/C/666 — Büroassistent in englischer Sprache (Laufbahn C 5/C 4)
- KOM/C/667 — Büroassistent in spanischer Sprache (Laufbahn C 5/C 4).

(1) ABl. Nr. C 117 vom 11. 5. 1989 (englische und spanische Ausgabe).

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Mittelkornreis nach bestimmten Drittländern

(89/C 117/13)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Mittelkornreis der KN-Code 1006 30 63 und 1006 30 94 nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 enthaltenen Zonen I bis VI und der Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/89⁽²⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 10 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1261/89 der Kommission vom 8. Mai 1989⁽³⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 22. Mai 1989 und endet am 25. Mai 1989 um 10.00 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 24. Juli 1989 und endet am 27. Juli 1989 um 10.00 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11 475, 4-16 044),

— Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: Ofible A 270 807),

— Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 610 083),

— Hoofdproduktchap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-Den Haag (Telex: Hovakker 32 579),

— Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24 076),

— Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queen's Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 8 48 302),

— Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: Agri EI 93 607),

— Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15 137 DK),

— Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, rue de Hollerich, L-Luxembourg (Telex: Agrim Lux 2537),

— Landwirtschaftsministerium, 2 rue Acharnon, Athen (Telex 216 185 und 216 186/yg gr),

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex: 23 427 SENPA E).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 14.

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 1261/89 angegebenen Drittländern — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 1261/89 genannten Drittländern auszuführende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung.

VI. Allgemeine Bemerkung

Für die Umrechnung der in Landeswährung eingereichten Angebote in Ecu werden die Umrechnungskurse angewandt, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

(89/C 117/14)

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 205 vom 6. August 1988*)

Seite 9, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86 (²), genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 6 100 000 Tonnen.“
-

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg